BVGer D-5274/2024 vom 23. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5274_2024_d20240723

FR: TAF D-5274/2024 du 23 juillet 2024

IT: TAF D-5274/2024 del 23 luglio 2024

Regeste

Datenschutz | Datenänderung im Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 23. Juli 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Be- schwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesver- waltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

D-5274/2024 Seite 5 grundsätzlich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde (vgl. unten E. 1.4).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, sofern das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutz- würdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 37 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Die Eingabe vom 10. Juli 2024 wurde vom SEM als Wiedererwägungs- gesuch entgegengenommen. Da es sich bei dem in diesem Zusammen- hang eingereichten Pass um ein bereits vor dem Urteil des Bundesverwal- tungsgerichts D-5990/2023 vom 19. Januar 2024 bestandenes Beweismit- tel handelt, mit dem eine unbewiesen gebliebene Tatsache nachträglich belegt werden soll, wäre dem Beschwerdeführer gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG grundsätzlich der Weg der Revision beim Bundesverwaltungs- gericht offen gestanden (vgl. BVGE 2013/22). Von dieser – an strenge for- melle Voraussetzungen geknüpften – Möglichkeit hat der Beschwerdeüh- rer indessen keinen Gebrauch gemacht (s. oben Sachverhalt Bst. N). Unter diesen Umständen erscheint es fraglich, ob die rechtliche Qualifikation der Eingabe vom 10. Juli 2024 durch das SEM korrekt war. Diese Frage braucht vorliegend jedoch nicht abschliessend beantwortet zu werden, da dem Beschwerdeführer durch die erneute materielle Prüfung jedenfalls kein Rechtsnachteil entstanden ist.

E. 1.5
Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1
Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet hinsichtlich der ZEMIS-Be- richtigung mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung somit auf die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie auf die Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 2.2
Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 (e contrario) VwVG wird auf einen Schriften- wechsel verzichtet, da sich die Beschwerde, wie nachfolgend aufgezeigt, als von vornherein unbegründet erweist.

E. 3.1
Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zent- rale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (SR 142.513; ZEMIS-Verordnung) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verord- nung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Aus- kunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informa- tionen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem DSG und dem VwVG.

E. 3.2
Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu ver- gewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorga- nen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.2 m.w.H.). Die ZEMIS-Verordnung sieht zudem in ihrem Art. 19 Abs. 3 aus- drücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 3.3
Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Be- streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personen- daten zu beweisen (vgl. Urteil BGer 1C_11/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 4.2 und BVGE 2018 VI/3 E. 3.3, je m.w.H.). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Wür- digung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünf- tigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erfor- derlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Fest- stellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.3 m.w.H.).

E. 3.4

Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigter Be- richtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, ist die Bearbeitung der Daten unter be- stimmten Umständen einzuschränken (Art. 41 Abs. 3 DSG). Dabei sieht Art. 41 Abs. 4 DSG die Anbringung eines Bestreitungsvermerks vor. Spricht

 mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zu- nächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem ent- sprechenden Vermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4 m.w.H.).

E. 3.5

Vorliegend obliegt es demnach grundsätzlich der Vorinstanz zu bewei- sen, dass das von ihr im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum korrekt res- pektive zumindest wahrscheinlicher ist als der vom Beschwerdeführer ver- langte Eintrag. Dieser hat wiederum nachzuweisen, dass die von ihm ver- langte Änderung betreffend sein Geburtsdatum richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als dasjenige vom SEM. Gelingt keiner Par- tei der sichere Nachweis, sind diejenigen Angaben im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, deren Richtigkeit wahrscheinlicher ist (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.5 und E. 4.2.3 m.w.H.).

E. 4.1

Das SEM begründet seinen Wiedererwägungsentscheid im Wesentli- chen damit, dass das vom Beschwerdeführer im Asylverfahren angege- bene Alter angesichts des Altersgutachtens nicht stimmen könne. Daran ändere auch der nun im Original eingereichte Pass nichts. Daher sei des- sen Echtheit beziehungsweise dessen rechtmässiger Erwerb äusserst zweifelhaft. Auch eine Echtheitsprüfung dieses Passes würden demnach keinen Mehrwert bringen und müsse daher nicht durchgeführt werden. An- dere Indizien, wie beispielsweise die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinen Identitätspapieren und seiner Ausreise würden diese Tatsache be- stätigen. An den Erwägungen in der Verfügung des SEM und im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vermöge der nun im Original eingereichte Pass nichts zu ändern.

E. 4.2

Dem wird in der Beschwerde im Wesentlichen entgegengehalten, der Beschwerdeführer habe seinen Pass im Original eingereicht und damit hin- reichend belegt, dass das Geburtsdatum vom 23. Oktober 2009 exakt sei. Indem die Vorinstanz weder auf die im Pass angegebene Identität abge- stellt noch ernsthafte Abklärungen bezüglich der Gültigkeit des Passes vor- genommen habe, habe es den rechtserheblichen Sachverhalt ungenügend abgeklärt und sein rechtliches Gehör verletzt. Da sich die Vorinstanz

 weigere, auf die Angaben im Pass des Beschwerdeführers abzustellen, stelle sie auf ungenaue Personendaten ab und es liege folglich eine un- rechtmässige Datenbearbeitung vor. Zudem verstosse die Vorinstanz durch ihre Weigerung, den Pass des Beschwerdeführers anzuerkennen, gegen das im internationalen Privatrecht geltende Prinzip der Reziprozität.

E. 5.1.1

Bei ausländischen öffentlichen Urkunden trägt grundsätzlich die Be- hörde die Beweislast dafür, dass die beurkundeten Tatsachen unrichtig sind (vgl. Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 ZGB). Die erhöhte Beweiskraft öffentli- cher Urkunden liegt in der besonderen Ausbildung und Glaubwürdigkeit der sie ausstellenden Beamten bzw. Urkundspersonen. Wo diese innere Rechtfertigung nicht gegeben ist, ist dies entsprechend zu würdigen. Dabei darf die Behörde die Korruption und die Häufigkeit von Fälschungen in ei- nem Land berücksichtigen. An den Nachweis, dass eine Urkunde gefälscht sei und der damit beurkundete Sachverhalt nicht zutrifft, dürfen keine stren- gen Anforderungen gestellt werden. Überzeugende Indizien können genü- gen (vgl. Urteil des BGer 5A.3/2007 vom 27. Februar 2007 E. 2).

E. 5.1.2

Da die Korruption in der Elfenbeinküste als hoch bezeichnet werden muss (vgl. < https://www.transparency.org/en/cpi/2024/index/civ >, abgeru- fen am 02.05.2025), ist der vorliegend eingereichte Pass grundsätzlich der freien Beweiswürdigung zugänglich.

E. 5.2

Das durch das SEM in Auftrag gegebene Altersgutachten hat ergeben hat, dass das Mindestalter des Beschwerdeführers 16.1 Jahre betrage, wo- mit das von ihm angegebene Alter von (…) Jahren und (…) Monaten nicht zutreffen könne. Die Echtheit der Identitätskarte sowie des Passes sind sodann auch deshalb sehr stark zu bezweifeln, weil der Beschwerdeführer in der EB UMA, die am 8. März 2023 durchgeführt worden war, ausdrück- lich angegeben hatte, noch nie ein solches Dokument beantragt oder be- sessen zu haben (vgl. SEM-Akte A12/9, F4.02 und F4.03). Ferner spricht auch das von ihm in Italien angegebene Geburtsdatum gegen die Richtig- keit des von ihm in der Schweiz genannten Datums (vgl. SEM-Akte A40/1). Der Beschwerdeführer gab sodann an, sein Heimatland am 28. März 2021 verlassen zu haben (vgl. SEM-Akte A12/9, F5.01). Dem Pass ist hingegen zu entnehmen, dass dieser am 5. Januar 2022 und somit rund neun Mo- nate nach seiner Ausreise (und gut ein Jahr vor der EB UMA) ausgestellt worden sein soll. Einen ivorischen Pass erhält jedoch einzig der berechtigte Inhaber gegen Vorzeigen des zuvor ausgefüllten Passantragsformulars

D-5274/2024 Seite 9 und weiterer Dokumente. Minderjährige Personen benötigen zudem unter anderem eine beglaubigte elterliche Genehmigung (auf den Namen eines Elternteils ausgestellt) oder eine solche des gesetzlichen Vormunds, wel- cher zusätzlich die Vormundschaft mittels einer Gerichtsurkunde belegen kann (vgl. < https://suisse.diplomatie.gouv.ci/visa.php?lang=&num=2 >, zuletzt abgerufen am 02.05.2025). Vor diesem Hintergrund und auch an- gesichts der fehlenden Unterlagen, über welche der Beschwerdeführer verfügen müsste (Antragsformular, Quittungen und insbesondere eine be- glaubigte [elterliche] Genehmigung respektive eine Vormundschaftsur- kunde), bestehen ernsthafte Zweifel an der Echtheit des eingereichten Passes beziehungsweise an der Richtigkeit der darin beurkundeten Tatsa- chen (vgl. hierzu bereits Urteil BVGer D-5990/2023 E. 9.4). Unter diesen Umständen ist es schliesslich auch nicht zu beanstanden und liegt keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes beziehungsweise des An- spruchs auf rechtliches Gehör, dass das SEM auf eine eingehende Echt- heitsprüfung des eingereichten Passes verzichtet hat.

E. 5.3

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass weder das im ZEMIS eingetragene noch das vom Beschwerdeführer behauptete Ge- burtsdatum bewiesen werden können. Unter Berücksichtigung aller vorlie- genden Beweismittel und Indizien erscheint jedoch das im ZEMIS einge- tragene Geburtsdatum vom (…) 2005 wesentlich wahrscheinlicher als das vom Beschwerdeführer vorgebrachte vom (…) 2009, auch wenn der der- zeitige ZEMIS-Eintrag auf einem fiktiven Geburtstag des Beschwerdefüh- rers basiert und mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht richtig ist; dies lässt sich in Fällen, bei denen das Geburtsdatum unbekannt ist und stattdessen praxisgemäss der 1. Januar als fiktiver Geburtstag erfasst wird, nicht ver- meiden (vgl. Urteile des BGer 1C_709/2017 vom 12. Februar 2019 E. 2.5 und 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 5.5; Urteil des BVGer A- 1338/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 5.4). Der bestehende ZEMIS-Eintrag mit dem Geburtsdatum 1. Januar 2005 (mit Bestreitungsvermerk) ist un- verändert zu belassen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – ange- messen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde-

D-5274/2024 Seite 10 führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 500.– festzusetzen (Art. 1■3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozess- führung hat sich entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vorn- herein als aussichtslos erwiesen und ist daher abzuweisen. Das Gesuch um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegen- den Entscheid in der Sache gegenstandslos geworden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5274/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.